

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Freiburg Geschäftsbereich Zulassung/Sicherstellung Sundgauallee 27 79114 Freiburg Absender/Stempel

Team Sicherstellungverfahren/Belegarzt | <u>belegarzt@kvbawue.de</u> | Telefon 0711 7875-3300

## **Antrag**

auf Anerkennung als Belegarzt

#### 1. Allgemeine Angaben

1.7 Migenieme / Migaben			
Antragsteller (bei angestellten Ärz Vertretungsberechtigte):	zten ist dies der Arbeitg	geber, bei einem im	MVZ tätigen Arzt der MVZ-
LANR	BS		
Titel Name		Vorname	
Facharztbezeichnung  Adresse der Betriebsstätte, in welch  Straße, Nr.	ner hauptsächlich die ve	rtragsärztliche Täti	gkeit ausgeübt wird
E-Mail-Adresse		elefonnummer	
☐ Ich bin zugelassener Vertragsarz	zt in Einzelpraxis/BAG s	eit/ab:	
☐ Ich bin Vertretungsberechtigter	des MVZ seit/ab:		
☐ Ich habe noch keine Zulassung, mit einer Ausnahmezulassung gem. schuss vor.		-	

## 2. Beantragung

2.1 Folgende Person soll als Belegarzt	tätig werden:		
der Antragsteller persönlich <b>oder</b>			
$\square$ der folgende beim Antragsteller tätige Ar	rzt:		
Titel Name		Vorname	
Facharztbezeichnung			
☐ Angestellter Arzt bei o. g. Einzelpraxis/Berufsausübungsgemeinschaft seit/ab:			
☐ Vertragsarzt im o. g. MVZ seit/ab:			TTMMJJJJ
☐ Angestellter Arzt im o. g. MVZ seit/ab:			
2.2 Die Belegarztanerkennung wird für Name des Krankenhauses	· folgendes Kr	ankenhaus beantragt:	
Straße, Nr.	PLZ	Ort	
<ul> <li>Beginn der belegärztlichen Tätigkeit des</li> <li>Ich verfüge/der Belegarzt verfügt bereits</li> </ul>	s über eine Bele	egarztanerkennung für ein	ТТММЈЈЈЈ
anderes Krankenhaus und soll zusätzlich werden:	ı an o. g. Krank	enhaus belegärztlich tätig	O ja O nein

## 3. Erklärungen

### 3.1 Erklärung zur Entfernung

Die Entfernung ■ vom Haup		um Krankenhau Angabe der km	s beträgt _ km und durchscl	hnittlich	Angabe der Minuten	_ Minuten
Straße, Nr. Adresse des Wohi	nsitzes		PLZ	0	rt	
■ von der Pr	raxis	Angabe der km	_ km und durchscl	hnittlich	Angabe der Minuten	_ Minuten
ch/der angeste ordnungsgemäl währleistet ist.	ellte Arzt üb Be Versorgu	erwiegend täti ung der von mii	g bin/ist) so nahe a r/dem Belegarzt ai	am Kranl	cenhaus liegen, das	etriebsstätte an der s die unverzügliche und treuenden Patienten ge-
3.2. Erklärun	g zum kod	perativen Be	elegarztwesen			
Die Belegbette	n werden ir	n Kooperation	mit Herrn/Frau			
Name des Kooper	ationspartners					genutzt.
<b>3.3 Erklärung</b> Folgenden Neb		_	en der vertragsär	ztlichen <sup>-</sup>	Tätigkeit nach:	
C	S	Ü	S		Ü	
Bei Bedarf bitte au	f separatem Bla	att ergänzen				
			•			lichen Tätigkeit keine an- on Patienten beeinträch-
3.4 Erklärung	zum Hor	norarvertrags	modell nach § 1	I21 Abs	. 5 SGB V:	
	ssen (in die	sem Fall erfolg		_	_	Leistungen ein Honorar- n über das Belegkranken-
O ja C	) <sub>nein</sub>					

#### 3.5 Erklärung zum belegärztlichen Bereitschaftsdienst

Bitte beachten Sie: Gemäß § 39 Abs. 6 BMV-Ä sind Belegärzte verpflichtet, einen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten vorzuhalten. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist dann sichergestellt, wenn sich ein bereitschaftsdiensthabender Arzt im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der Belegabteilung rechtzeitig tätig werden zu können. Eine Rufbereitschaft außerhalb des Krankenhauses reicht hierfür nicht aus.

	neit/der Abwesenheit des Belegarztes vom Krankenhaus der Be- ie Anwesenheit eines Arztes rund um die Uhr im Krankenhaus
☐ durch Belegärzte	☐ durch angestellte Ärzte des Krankenhauses.
Zwecke der gemäß § 40 Abs. 2 Bundesm	BW meinen Antrag mit den darin gemachten Angaben zum nantelvertrag-Ärzte erforderlichen Herstellung des Einvernehen weiterleitet (bitte ankreuzen, wenn zutreffend).
Die diesem Antragsformular beigefügten deren Inhalt zur Kenntnis genommen.	weiteren Informationen sind Bestandteil des Antrags, ich habe
Ort, Datum	Unterschrift des Vertragsarztes/MVZ-Vertretungsberechtigten
Bei Antragstellung für einen beim Antrag	steller tätigen Arzt zusätzlich:
Ort, Datum	Unterschrift des beim Antragsteller tätigen Arztes

#### Weitere Informationen zum Antrag auf Anerkennung als Belegarzt

#### Allgemeine Informationen zum Genehmigungsverfahren

Die belegärztliche Tätigkeit bedarf der **vorherigen** Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW). Rückwirkende Genehmigungen können aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Ohne Vorliegen der belegärztlichen Anerkennung dürfen belegärztliche Leistungen weder erbracht noch abgerechnet werden.

Über die Anerkennung als Belegarzt entscheidet die KVBW gemäß § 40 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen. Das Verfahren zur Einvernehmensherstellung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir empfehlen Ihnen daher, den Antrag **mindestens** acht Wochen vor dem geplanten Beginn der belegärztlichen Tätigkeit bei der KVBW zu stellen.

#### Zu 1.: Allgemeine Angaben

Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei angestellten Ärzten ist der Antrag von dem oder den Ansteller(n) zu unterzeichnen. Bei Medizinischen Versorgungszentren ist der Antrag vom berechtigten Geschäftsführer oder dem Ärztlichen Leiter zu unterschreiben.

Ausnahmezulassung gem. § 103 Abs. 7 SGB V: Sollten Sie den Antrag auf Anerkennung als Belegarzt im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausnahmezulassung nach § 103 Abs. 7 SGB V stellen, so ist eine abschließende Entscheidung über den Antrag auf Belegarztanerkennung erst nach erfolgter Zulassung durch das Zulassungsgremium möglich. Nichtsdestotrotz erfolgt die Prüfung, ob eine Anerkennung ausgesprochen werden kann bereits vorab, sodass ein Antrag auf Belegarztanerkennung bei der KVBW zeitgleich mit dem Antrag beim Zulassungsausschuss gestellt werden sollte.

#### Zu 2.: Beantragung

Die Eignungsvoraussetzungen nach den §§ 39 f. BMV-Ä müssen in der Person des Belegarztes erfüllt sein.

2.1 Person, die als Belegarzt tätig wird: Beantragung für den angestellten Arzt in der Einzelpraxis/ Berufsausübungsgemeinschaft: Dies meint den über den Zulassungsausschuss genehmigten angestellten Arzt. Eine belegärztliche Anerkennung für einen (Sicherstellungs-/Entlastungs-)Assistenten nach § 32 Ärzte-ZV ist nicht möglich.

Hinsichtlich der in § 39 Abs. 3 BMV-Ä geregelten Anforderungen an das Verhältnis zwischen ambulanter und stationärer Tätigkeit ist die untergeordnete stationäre Tätigkeit in Bezug auf jeden einzelnen Leistungserbringer maßgeblich. Eine Verschiebung der Anteile stationärer Tätigkeit untereinander ist unzulässig.

2.2 Soll eine belegärztliche Anerkennung für mehrere Krankenhäuser ausgesprochen werden, so ist für jedes Krankenhaus (auch innerhalb eines Klinikverbundes) ein separater Antrag zu stellen.

Die Fachrichtung, für welche die belegärztliche Tätigkeit geplant ist, muss für das im Antrag genannte Krankenhaus im aktuellen Krankenhausplan Baden-Württemberg ausgewiesen sein. Die genannte Fachrichtung muss darüber hinaus als Belegabteilungen vorgehalten werden.

#### Zu 3.: Erklärungen

3.1 Entfernung: Das Belegkrankenhaus muss sowohl von der Praxis als auch vom Wohnsitz des Leistungserbringers in einer Entfernung liegen, dass die unverzügliche und ordnungsgemäße Behandlung der ambulant wie

stationär zu betreuenden Patienten gewährleistet ist. Hiervon ist bei einer Erreichbarkeit der Patienten in einer Zeitspanne von bis zu 30 Minuten auszugehen.

- 3.2 Kooperatives Belegarztwesen belegärztliche Leistungen § 121 SGB V Abs. 1: Die Vertragsparteien nach § 115 Abs. 1 wirken gemeinsam mit Krankenkassen und zugelassenen Krankenhäusern auf eine leistungsfähige und wirtschaftliche belegärztliche Behandlung der Versicherten hin. Die Krankenhäuser sollen Belegärzten gleicher Fachrichtung die Möglichkeit geben, ihre Patienten gemeinsam zu behandeln (kooperatives Belegarztwesen).
- 3.3 Nebentätigkeiten: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BMV-Ä ist als Belegarzt nicht geeignet, wer neben seiner ambulanten ärztlichen Tätigkeit eine anderweitige Nebentätigkeit ausübt, die eine ordnungsgemäße stationäre Versorgung von Patienten nicht gewährleistet.
- 3.4 Honorarvertrag: Sofern Sie /der Belegarzt stationäre Leistungen in einer Belegabteilung auf Basis des Honorarvertragsmodells nach § 121 Abs. 5 SGB V erbringen/erbringt, teilen Sie der KVBW die Tätigkeit im Rahmen des Honorarvertragsmodells mit. Gemäß § 39 Abs. 2 BMV-Ä übermittelt die KVBW diese Angaben an die Verbände der Krankenkassen.
- 3.5 Belegärztlicher Bereitschaftsdienst: Belegärzte sind gemäß § 39 Abs. 6 BMV-Ä verpflichtet, einen Bereitschaftsdienst für die Belegpatienten vorzuhalten. Dieser kann in zwei Formen wahrgenommen werden:
  - 1. Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen, wenn sich der bereitschaftsdiensthabende Arzt auf Anordnung des Krankenhauses oder des Belegarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der (den) Belegabteilung(en) rechtzeitig tätig zu werden.

    Die Krankenkassen entgelten die Wahrnehmung dieses Bereitschaftsdienstes, wenn dem Belegarzt durch seine belegärztliche Tätigkeit Aufwendungen für diesen ärztlichen Bereitschaftsdienst entstehen (§ 121 Abs. 3 SGB V). Das Nähere regeln die Partner auf Landesebene. Der Belegarzt hat ggf. durch eine Bestätigung des Krankenhausträgers gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass ihm Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten entstanden sind. Die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet hierüber die Krankenkasse.
  - 2. Der von Belegärzten selbst wahrgenommene Bereitschaftsdienst fällt nicht unter die vorstehende Regelung. Für einen solchen Bereitschaftsdienst wird kein zusätzliches Entgelt gezahlt; dieser ist mit der Abrechnung der belegärztlichen Leistungen auf Basis des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) abgerechnet. Dies gilt auch für jegliche Art von Rufbereitschaft des Belegarztes, seines Assistenten oder von Krankenhausärzten für den Belegarzt.

Es soll das kooperative Belegarztwesen sichergestellt sein.

Sofern Sie im Zusammenhang mit der Antragstellung Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns unter den im Briefkopf aufgeführten Kontaktmöglichkeiten.

Bei Fragen zur Vergütung belegärztlicher Leistungen steht Ihnen die Abrechnungsberatung gerne zur Seite, Sie erreichen die Kollegen unter der Nummer 0711/7875-3397.

Bitte beachten Sie die Stationären Abrechnungsbestimmungen für Belegärzte, die wir Ihnen auf unserer Homepage in der Rubrik Verträge & Recht (<a href="https://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/belegarzt">https://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/belegarzt</a>) zur Verfügung gestellt haben.

# Anlage

## zum Antrag auf Anerkennung als Belegarzt

## Erklärung des Krankenhausträgers bzgl. der belegärztlichen Tätigkeit

Hiermit wird bestätigt, dass dem	
O für sich antragstellenden Arzt bzw.	O beim Antragsteller tätigen Arzt
Titel Name	Vorname
am Krankenhaus	
Name des Krankenhauses	
Straße, Nr. (Klinikverbund: Angabe des konkreten Standorts, für den An	PLZ Ort erkennung beantragt wird)
ab dem TTMMJJJJ für die am	genannten Standort als Belegstation vorgehaltene Abteilung
	insgesamt bis zu
entsprechende Abteilung eintragen	A city and the state of the sta
Anzahl Belegbetten	en zur Ausübung belegärztlicher Tätigkeit zur Verfügung stehen.
Ort, Datum	Unterschrift Krankenhausträger
	, and the second
	Ctown of Manufacture and
	Stempel Krankenhausträger